

---

**Weisungen über die Organisation und die Finanzierung des freiwilligen Schulsports**<sup>1</sup>

---

(Vom 20. Oktober 1976)

*Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt auf § 9 Abs. 4 der Weisungen über Turnen und Sport in der Volks- und Mittelschule, vom 25. Juni 1975,<sup>2</sup>

*beschliesst:*

**§ 1**<sup>3</sup>           Zweck

<sup>1</sup> Der freiwillige Schulsport bezweckt zusätzlich zum obligatorischen Turn- und Sportunterricht, die sportliche Erziehung allgemein und in besonderen Sportfächern zu vertiefen sowie bewegungs- und gesundheitsfördernde Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler zu fördern.

<sup>2</sup> Er berücksichtigt einerseits die Förderung der schwächeren, andererseits der für eine bestimmte Sportart talentierten Schüler durch die Einrichtung von Fähigkeits- und Neigungsgruppen.

**§ 2**            Verantwortlichkeit

Die Einrichtung des freiwilligen Schulsportes ist Sache der Schulträger. Für diese Aufgaben können Sportvereine beigezogen werden.

**§ 3**<sup>4</sup>           Beauftragter

Der Schulträger bezeichnet einen Beauftragten, der den freiwilligen Schulsport organisiert. Dieser unterbreitet der Abteilung Sport im Voraus die notwendigen Unterlagen gemäss den Weisungen von Jugend+Sport.

**§ 4**<sup>5</sup>           Leiter

<sup>1</sup> Als Leiter können eingesetzt werden

- a) Lehrer, die zur Erteilung des obligatorischen Turnunterrichts berechtigt und befähigt sind,
- b) Turn- und Sportlehrer,
- c) Trainer oder Leiter eines Verbandes oder Vereins mit entsprechender, anerkannter Jugend+Sport-Ausbildung im Alter von mindestens 18 Jahren.

<sup>2</sup> Zur Leitung in einem Sicherheits-Sportfach ist die vorgeschriebene Spezialausbildung erforderlich.

**§ 5**<sup>6</sup>           Teilnehmer, Freiwilligkeit

<sup>1</sup> Am freiwilligen Schulsport können Knaben und Mädchen im schulpflichtigen Alter teilnehmen.

<sup>2</sup> Angemeldete verpflichten sich zum regelmässigen Besuch der Veranstaltungen. Mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben führt zum Ausschluss.

### § 6 Koordination mit Sportorganisationen

Das Kursangebot des freiwilligen Schulsportes ist nach Möglichkeit auf die bestehenden übrigen Angebote der örtlichen Sportorganisationen abzustimmen.

### § 7 Unterrichtsform

Der Unterricht wird in Arbeitsgruppen erteilt, welche nach Interessen, Veranlagung und Leistungsfähigkeit der Teilnehmer zusammengesetzt sind. Als Arbeitsgruppen stehen daher im Vordergrund:

- Neigungsgruppen
- Fähigkeitsgruppen
- Mannschaften

### § 8<sup>7</sup> Durchführung

<sup>1</sup> Der Sportbetrieb findet ausschliesslich in der schulfreien Zeit statt. Er kann in Form einzelner Lektionen wie auch in halb-, ganz- oder mehrtägigen Kursen durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Ein Kurs umfasst mindestens 15 Lektionen zu 45 Minuten (J+S-Kids) oder mindestens 15 Lektionen zu 60 Minuten (Jugend+Sport).

<sup>3</sup> Kurse sind in der Regel nur zu führen, wenn sich mindestens 8 Schüler hiefür melden.

<sup>4</sup> Die Tätigkeit während der Schulferien und Schullager zählen nicht für den freiwilligen Schulsport.

### § 9 Leistungsvergleiche

Periodische Leistungsvergleiche und Tests in Form von kleinen Wettkämpfen werden empfohlen. Bestehende Prüfungsformen sind nach Möglichkeit zu übernehmen.

### § 10 Turnanlagen und Geräte

Die Schulträger stellen ihre Turn- und Sportanlagen und Geräte für den freiwilligen Schulsport unentgeltlich zur Verfügung.

### § 11<sup>8</sup> Aufsicht

Der freiwillige Schulsport steht unter der Aufsicht der Abteilung Sport.

### § 12 Versicherung

Die Schulträger sorgen dafür, dass Leiter und Teilnehmer bei Veranstaltungen des freiwilligen Schulsportes gegen Unfallfolgen sowie der Beauftragte und die Leiter gegen Haftpflichtansprüche versichert sind.

**§ 13**<sup>9</sup> Leiterausbildung

Die Beauftragten und die Leiter von freiwilligen Schulsportkursen haben die Aus- und Weiterbildungskurse nach Weisungen der Abteilung Sport zu besuchen.

**§ 14**<sup>10</sup> Kursabrechnung

Die Abrechnung erfolgt halbjährlich oder jährlich durch den Beauftragten gemäss den Vorgaben von Jugend+Sport und den Anweisungen der Abteilung Sport.

**§ 15**<sup>11</sup> Entschädigung

Die freiwilligen Schulsportkurse werden gemäss den Ansätzen von Jugend+Sport unterstützt. Für allfällig zusätzliche Beiträge gelten die Praxisentscheide der kantonalen Sport-Toto-Kommission und die Zusicherungen durch die Abteilung Sport.

**§ 16**<sup>12</sup> Finanzierung

<sup>1</sup> Die Finanzierung erfolgt gemäss den Weisungen von Jugend+Sport und den Praxisentscheiden der kantonalen Sport-Toto-Kommission. Es wird erwartet, dass sich der Schulträger an den Kosten der freiwilligen Schulsportkurse beteiligt.

<sup>2</sup> Die Kosten der Leiterausbildung gehen zu Lasten des Bundes und des Kantons. Der Kursteilnehmer bzw. deren Schulträger beteiligen sich an den Kosten.

<sup>3</sup> Die Abteilung Sport ist zuständig für das gesamte Abrechnungswesen.

**§ 17** Inkrafttreten, Veröffentlichung

<sup>1</sup> Diese Weisungen treten auf den 1. Januar 1977 in Kraft.<sup>13</sup>

<sup>2</sup> Sie werden nach der Genehmigung durch den Regierungsrat<sup>14</sup> im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

<sup>1</sup> GS 16-803 mit Änderung vom 2. Juli 2008.

<sup>2</sup> SRSZ 681.311.

<sup>3</sup> Abs. 1 in der Fassung vom 2. Juli 2008.

<sup>4</sup> Fassung vom 2. Juli 2008.

<sup>5</sup> Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 in der Fassung vom 2. Juli 2008.

<sup>6</sup> Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 2. Juli 2008.

<sup>7</sup> Abs. 2 in der Fassung vom 2. Juli 2008.

<sup>8</sup> Fassung vom 2. Juli 2008.

<sup>9</sup> Fassung vom 2. Juli 2008.

<sup>10</sup> Fassung vom 2. Juli 2008.

<sup>11</sup> Fassung vom 2. Juli 2008.

## 681.312

---

<sup>12</sup> Abs. 1, 2 und 3 in der Fassung vom 2. Juli 2008.

<sup>13</sup> Änderung vom 2. Juli 2008 ist am 1. Juli 2008 (Abl 2008 1509) in Kraft getreten.

<sup>14</sup> Vom Regierungsrat am 2. November 1976 gemäss § 63 Abs. 3 der Verordnung vom 25. Januar 1973 über die Volksschulen genehmigt.